

Samtgemeinde Spelle
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Landkreis Emsland

Telefon: 05977/937-0
Telefax: 05977/937-481
www.spelle.de
samtgemeinde@spelle.de



Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

ausgehängt: 25.10.2018
abgenommen:

Fachbereich: Ordnungsverwaltung
Auskunft: Herr Straten
Zimmer: 4
Durchwahl: 05977/937-400
Faxdurchwahl: 05977/937-6400
E-Mail: straten@spelle.de
Aktenzeichen: 30
Datum: 25.10.2018

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europawahl, die Direktwahl des Landrates/der Landrätin und die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin am Sonntag, dem 26.05.2019 sowie zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses der Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin am Sonntag, dem 26.05.2019

a) Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europawahl, die Direktwahl des Landrates/der Landrätin und die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Gem. §§ 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und 6 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. § 11 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 7 Beisitzern.

Ich gebe hiermit den im Bereich der Samtgemeinde Spelle vertretenen Parteien gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG bzw. § 10 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) die Gelegenheit, mir spätestens bis zum 15.11.2018 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

b) Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss der Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Die Parteien und Wählergruppen in der Samtgemeinde Spelle werden hiermit gem. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 15.11.2018 Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss der Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin zu benennen. Ein Wahlausschuss besteht gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern.

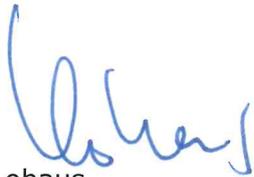
Es wird darauf hingewiesen, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i.V. m. § 9 Abs. 3 BWG bzw. § 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gemäß § 9 EuWO bzw. § 13 Abs. 3 NKWG können die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das mit dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist.
2. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert.
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
5. Wahlberechtigte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind bis zum angegebenen Termin bei der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite www.spelle.de veröffentlicht wird.



Lohaus
Samtgemeindewahlleiter